
Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Gewerberecht	01.03.2012	16/0224
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Bürgerservice		21.03.2012

Beratungsgegenstand:

Jagdaufsicht im NSG Petkumer Deichvorland;
- Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 12.12.2011
- Antrag der SPD-Fraktion vom 24.01.2012 und 30.01.2012

Inhalt der Mitteilung:

Auf die der Vorlage 16/0224 als Anlagen beigefügten Anträge der Fraktion B90/Die Grünen und der SPD-Fraktion wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Stellungnahme der Verwaltung:**Grundsätzliches:**

Die im Landeseigentum befindlichen Flächen im Petkumer Deichvorland sind durch die Jagdgenossenschaft Petkum an örtliche Jäger verpachtet. Der Vertrag läuft noch bis 2028.

Die Jagdzeiten in Niedersachsen sind in § 2 der Durchführungsverordnung zum Niedersächsischen Jagdgesetz (DVO-NJagdG) geregelt. Die Jagdbehörde Stadt Emden könnte hierauf nur insoweit einwirken, als sie dem Verordnungsgeber Änderungen, die sie für notwendig hält, vorschlägt. Eine eigene Regelungsmöglichkeit hingegen hat sie nicht. Auf Nachfrage teilte das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 07.02.2012 mit, dass zurzeit keine weitergehenden Einschränkungen in Bezug auf die Gänsejagd im Petkumer Deichvorland beabsichtigt sind.

Öffentlich diskutiert und kritisiert wurde eine Gänsejagd am 10.11.2011. Aus der Stellungnahme der Polizei Emden und einem vorliegenden digitalen Foto geht hervor, dass die Sicht zwar durch Nebel beeinträchtigt, die Jagdausübung dadurch jedoch nicht als unzulässig nach § 1 BJagdzeitenVO zu bewerten war.

Die Polizei Emden schreibt hierzu in ihrer Stellungnahme: „Sichtbeeinträchtigungen lagen bei allen von Herrn Voß beanstandeten Situationen vor. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass selbst bei einer durch Nebel bedingten geringen Sichtweite innerhalb des Sichtbereiches eine Unterscheidung der Wildarten möglich sein kann. Dieses auch deshalb, weil bei der Bejagung von Gänsen die Schussentfernung 30 Meter nicht wesentlich überschreiten soll.“

Herr Voß hat keinen Fall mitgeteilt, bei dem er konkret beobachtet hat, dass Gänse beschossen wurden, die sich außerhalb eines Sichtbereiches befunden haben, in dem für den Schützen eine sichere Unterscheidung möglich war. Letztendlich könnte eine solche Feststellung belastbar auch nur vom Standort des jeweiligen Schützen getroffen werden. Für die Beamten vor Ort war ein Aufsuchen der Schützen an ihrem jeweiligen Standort aufgrund unterschiedlicher Umstände nicht möglich“.

1. In welcher Art und Weise übt die Untere Jagdbehörde die Jagdaufsicht in diesem Jagdrevier aus?

Der Fachdienst Veterinärwesen der Stadt Emden übt die Jagdaufsicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben (BJagdG, NJagdG, BJagdzeitenVO) aus. Unterstützt wird die Jagdbehörde durch den Kreisjägermeister und den Jagdbeirat, der sich aus Vertretern der Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften, der Jäger sowie des Naturschutzes zusammensetzt.

Jeder Jäger hat bei der Ausübung der Jagd „die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit“ (§ 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) zu beachten. Hierzu zählt auch die Pflicht, erst dann auf ein Tier zu schießen, wenn es eindeutig angesprochen worden ist. Dies unterliegt ausschließlich seiner eigenen Verantwortlichkeit. Eine Behördenaufsicht bei der konkreten Jagdausübung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Verstößt der Jäger gegen jagdrechtliche Vorschriften, so begeht er in der Regel eine Ordnungswidrigkeit oder macht sich strafbar.

Voraussetzung für entsprechendes behördliches Handeln ist, dass die Jagdbehörde von Verstößen Kenntnis erlangt.

2. Welche konkreten Maßnahmen wurden von der Unteren Jagdbehörde unternommen, um angezeigte Jagdverstöße aufzuklären?

Gehen Anzeigen ein, wird ermittelt, um den Sachverhalt aufzuklären. Liegen zum Beispiel bereits Ermittlungsergebnisse der Polizei vor, werden diese zur Beurteilung herangezogen, wie es anlässlich der Jagd am 10.11.2011 der Fall war.

3. Durch welche Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass jede Art von Jagdbeute transparent, also für jedermann sichtbar aus dem Schutzgebiet getragen werden muss?

Die Jagdbehörde hat keine gesetzliche Handhabe, den Jägern die Art des Transportes vorzuschreiben. Es muss den Jägern überlassen werden, ob sie das erlegte Wild sichtbar oder in Behältnissen abtransportieren.

4. Wie beurteilt die Verwaltung einen lauten Schussknall im Hinblick auf die gesetzlich geregelte „Ungestörtheit“ eines Naturschutzgebietes?

Nach Ansicht des Fachdienstes Umwelt ist ein Schussknall in jedem Fall für die Vögel eine Störung. Die Erheblichkeit wurde indirekt durch die Verordnung zum Schutzgebiet Petkumer Deichvorland, die gem. § 8 die Jagd freistellt (mit bestimmten freiwilligen Einschränkungen) verneint. Im Rahmen der freiwilligen Selbstbeschränkung vom 05.03.1996, die privatrechtlich zwischen der Jagdgemeinschaft Petkum und der damaligen Bezirksregierung Weser-Ems vereinbart wurde, wird die Jagd auf die Monate November und Dezember beschränkt.

Ebenso wurde die ganztägige Betretungsmöglichkeit auf die frühen Morgenstunden eingeschränkt, um vor allem die Schlafplätze am Abend im Schutzgebiet zu beruhigen. Die Schlafplätze werden am Morgen im Allgemeinen von den Vögeln verlassen.

Mit dem Einpflegen der europäischen Erhaltungsziele aus Natura 2000 in eine neue Schutzgebietsverordnung Ems und Deichvorländer, die vom Land Niedersachsen erlassen ist, könnte eventuell die Jagdthematik neu bewertet und geregelt werden.

5. Wie beurteilt die Verwaltung den bedeutsamen Schlafplatz im Sommerpolder im Hinblick der Jagdaktivitäten der Revierpächter und deren Jagdgäste im Hinblick auf die Begehung des NSG's in Zeiten hoher Vogeldichte?

Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung (Naturschutzrecht vs. Jagdrecht) wurde die Jagd in der Verordnung zum Naturschutzgebiet Petkumer Deichvorland im § 8 erlaubt.

Allgemein kann die Jagd ein Störungspotenzial beinhalten (zur Erheblichkeit vgl. hierzu auch Antwort auf Frage 4).

Solche Störungspotentiale können auch von anderen Nutzungen ausgehen (Teekräumung durch den Deichverband, Landwirte etc.).

6. Wie werden die Aktivitäten freilaufender Stöber- bzw. Suchhunde am Schlafplatz von störepfindlichen Gänsen beurteilt?

§ 4 Satz 2 des NJagdG schreibt vor, dass bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd sowie jeder Jagd auf Federwild muss ein hierfür brauchbarer, geprüfter Jagdhund mitgeführt werden muss. Diese Hunde sind ein fester Bestandteil beim Jagen und entsprechend ausgebildet. Art und Umfang des Hundeeinsatzes obliegen der Einzelfallbeurteilung des Jägers.

Es folgt ein ergänzender mündlicher Vortrag.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Diese Mitteilung hat keinerlei Einfluss oder Einwirkungen auf die Entwicklung des demographischen Wandels.

Anlagen:

Antrag der Fraktion B90/Die Grünen
Anträge der SPD-Fraktion